



Informationsvorlage

Drucksache Nr. 158/2010

Beratungsfolge		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum
Gemeinderat	Ja	27.09.2010

Einführung einer Schmutz- und Niederschlagswassergebühr

I. Information

Der Verwaltungsgerichtshof Baden Württemberg hat in einem Grundsatzurteil vom 11.03.2010 entschieden, dass Kommunen künftig die Abwassergebühr in eine Gebühr für Schmutzwasser und Niederschlagswasser aufteilen müssen. Nach Auffassung des VGH verstößt nun die bisherige Erhebungspraxis einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung gegen den Gleichheitsgrundsatz. Das Urteil vom 11.03.2010 soll nun zu mehr Gebührengerechtigkeit führen und die Gebühr noch stärker als bisher an der Kostenverursachung festmachen. Bei der zukünftigen Verteilung der Gebühren auf die einzelnen Grundstücke kann es zu Veränderungen kommen. Grundstücke die einen hohen Anteil versiegelter Flächen haben (z. B. Parkplätze) und dabei relativ wenig Frischwasser beziehen werden teurer. Mehrfamilienhäuser mit relativ kleinen Grundstücken in verdichteter Bauweise bezahlen weniger. Für Ein- bis Zweifamilienhäuser mit üblichem Grundstücksanteil dürfte sich nach derzeitigen Erfahrungen nur eine geringe Veränderung ergeben.

II. Ermittlungsmodell

Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind zukünftig nach verschiedenen Maßstäben zu kalkulieren. Der Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr knüpft, wie bisher an den Frischwasserbezug an. Für den Gebührenmaßstab der Niederschlagswassergebühr ist die Abflussmenge des Oberflächenwassers von den angeschlossenen Grundstücken von Bedeutung. Als Wahrscheinlichkeitsmaßstab kommt insoweit grundsätzlich der Grad der Versiegelung der angeschlossenen Grundstücke in Betracht. In der Gebührenkalkulation werden die anteiligen Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung zur angeschlossenen versiegelten Gesamtfläche des Gemeindegebietes ins Verhältnis gesetzt, woraus sich die Niederschlagswassergebühr ergibt. Im Wesentlichen werden derzeit drei Ermittlungsmodelle angewandt und diskutiert:

1. Selbstauskunftsverfahren

Beim Selbstauskunftsverfahren auf der Grundlage des automatisierten Liegenschaftskatasters (ALK) werden die Gebäudegrundrissflächen aus den Daten der Vermessungsämter übernommen. Diese Gebäudegrundrisse werden wiederum in eine individuelle Flurstückskarte übernommen. Im Rahmen eines Selbstauskunftsverfahrens muss jeder Grundstückseigentümer diese Flurstückskarte um weitere versiegelte Grundstücksflächen ergänzen. Hierbei können auch Angaben zu Versiegelungsgraden und weitere Besonderheiten wie Regenwassernutzungsanlagen eingeholt werden. Die Veranlagung erfolgt dann auf der Grundlage der individuellen Angaben der Grundstückseigentümer.

2. Gebietsabfluss-Beiwertmodell

Bei diesem Modell, auch bayrisches Modell genannt, wird der Fläche eines Grundstücks ein pauschalierter Versiegelungsfaktor (Abflussbeiwert) zugeordnet.

Der Abflussbeiwert kann:

- a) gebietsbezogen sein und orientiert sich dann an den Vorschriften zum Maß der baulichen Nutzung,
oder
- b) grundstücksbezogen und orientiert sich dann an der bebauten Grundfläche und zusätzlich an einer geschätzten durchschnittlich befestigten Grundfläche.

Es ergibt sich dann eine grundstücksgenaue Karte mit den entsprechenden Abflusswerten die veröffentlicht oder individuell mitgeteilt wird. Grundstückseigentümer können den Ausweisungen in der Karte widersprechen und eine Einzelveranlagung beantragen, wenn ihnen der Nachweis gelingt, dass die tatsächlich angeschlossene Fläche um 20 - 25 Prozent (Bagatellgrenze) von der veranlagten Fläche abweicht.

3. Kombination Luftbildauswertung und Eigenerklärung

Bei diesem Verfahren wird dem Grundstückseigentümer ein Erhebungsbogen zur Eigenerklärung zur Verfügung gestellt, auf welchem die über eine Luftbildauswertung ermittelten befestigten Flächen ersichtlich sind. Mit dem Verfahren der Luftbildauswertung steht eine objektive und genaue Methode zur Erfassung der Flächenanteile und der Oberflächenstruktur zur Verfügung. Der Aufwand für die Auswertung und Bearbeitung der Fragebögen ist hier deutlich geringer als bei den beiden anderen Modellen.

Der Gemeindetag empfiehlt von der Verwendung des Gebietsabfluss-Beiwertmodell aufgrund vorhandener Prozessrisiken abzusehen. Obwohl ein pauschalierter Versiegelungsgrad verwendet wird, ist kaum von einer Verfahrenserleichterung auszugehen. Aus Rückmeldungen aus Fachse-

minaren (VwH, GT) ist die Tendenz ersichtlich, dass die meisten Kommunen das Ermittlungsmodell -Kombination Luftbildauswertung und Eigenerklärung- favorisieren.

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile der Verfahren wurde von der Betriebsleitung entschieden, die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr auf Grundlage des Ermittlungsmodells – Kombination Luftbildauswertung und Eigenerklärung- einzuführen.

Diesem Verfahren wurde Vorrang eingeräumt, da dieser Erhebungsbogen mit Luftbild für den Grundstückseigentümer leichter nachvollziehbar ist und er alle überbauten und befestigten Flächen seines Grundstücks sehen kann. Eine Vielzahl von Ortsterminen und Korrekturanträgen kann nach Abschätzung des Eigenbetriebes somit vermieden werden.

Da die Durchführung einer Befliegung möglichst zeitnah erfolgen muss, aber für den Erhalt von guten Ergebnissen nur der Zeitraum im Herbst oder im Frühjahr sinnvoll ist, hat die Verwaltung bereits 4 Angebote für die Digitalbefliegung und die Herstellung von digitalen Ortfotos eingeholt und anschließend die Firma INPHORIS GmbH für die geplante Befliegung im Herbst 2010 in Höhe von 14.637,00 € beauftragt.

III. Auswertung der Luftbilder (Flächenermittlung), Selbstauskunft (Fragebogen) und Gebührekalkulation

Vom Eigenbetrieb werden derzeit verschiedene Angebote von entsprechenden Fachbüros in folgendem Leistungsumfang angefordert:

1. Flächenermittlung versiegelter Fläche mit ca. 9.100 bebauten Grundstücken.
2. Öffentlichkeitsarbeit mit einer Bürgerinformationsveranstaltung.
3. Erstellung der Selbstauskunftsunterlagen und Übernahme der Ergebnisse der Fragebogenrückläufer.
4. Erinnerungsschreiben bei Bedarf.
5. Übergabe an das Geoinformationssystem.

Die grob geschätzten Kosten dürften bei ca. 150.000,00 € liegen.

Nach Auswertung der Angebote erfolgt noch im September 2010 die Beauftragung eines Fachbüros.

VI. Satzungsrechtliche Grundlagen und Änderung der Satzung

Die Einführung getrennter Abwassergebühren bedarf weitgehender Änderungen im Gebührenteil der Abwassersatzung.

Dies sind z. B. neue Satzungsregelungen für die Ermittlung der versiegelten Flächen, die Festlegung des Verteilungsmaßstabs getrennt für Schmutz- und Niederschlagswasser und die Kalkula-

tion der Gebührensätze. Diese Grundlagen sind zusammen mit dem noch zu beauftragenden Fachbüro zu erarbeiten und werden dem Gemeinderat zur gegebenen Zeit zur Entscheidung vorgelegt.

V. Erforderliche Personalstelle

Die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr stellt ein komplett neues und zusätzliches Aufgabengebiet dar. Verschiedene Tätigkeiten wie z.B. die Flächenermittlungen können an externe Firmen vergeben werden. Zusätzlich entstehen auch innerhalb der Verwaltung neue Aufgaben, welche mit dem vorhandenen Personal nicht geleistet werden können.

Hierbei handelt es sich vorrangig um:

- Feststellung der Eigentumsverhältnisse mit Fortschreibung
- Kontrolle des Anschlusses und des Versiegelungsgrades von 9.100 Grundstücken mit Veränderungsfortschreibung
- Überwachung und Einarbeitung von Bauanträgen
- Widerspruchsbearbeitung
- Erarbeitung von BC-spezifischen Satzungsregelungen (z. B. Zisternen).

Der genaue Personalbedarf und das Anforderungsprofil der Stelle werden dem Gemeinderat in einer gesonderten Vorlage dargestellt.

Kuhlmann
Betriebsleiter